

## **Rahmenordnung**

für das

## **Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC)**

### **I. Grundlagen und Ziele**

#### **Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung**

Das „Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC)“ widmet sich der Grundlagenforschung in fundamentaler Physik im Allgemeinen und der Teilchenphysik im Besonderen. Es fördert zudem Anwendungen technologischer Entwicklungen, die sich aus der Teilchenphysik ergeben, insbesondere solche medizinischer Art. Ein wesentliches Ziel des AEC besteht in der Weiterentwicklung zu einem internationalen Zentrum der Teilchenphysik, das insbesondere in der Ära des Large Hadron Collider (LHC) am CERN eine Schlüsselrolle in Forschung und Lehre der Teilchenphysik in der Schweiz spielt. Das Zentrum ist darüber hinaus offen für andere Forschungsgebiete.

Um diesen Zwecken Rechnung zu tragen, errichtet die Universität Bern das „Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC)“. Das AEC soll die nationale und internationale Position der Universität Bern in Forschung und Lehre der fundamentalen Physik dauerhaft stärken und darüber hinaus Anwendungen der Teilchenphysik verfolgen und Wissensaustausch und -transfer ermöglichen.

Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation des AEC sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

#### **Art. 2 Rechtliche Grundlagen**

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. b und k UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das AEC ist in der interdisziplinären Forschung und Lehre auf dem Gebiet der fundamentalen Physik sowie der medizinischen Anwendungen teilchenphysikalischer Grundlagenforschung tätig. Es trägt im Sinne der Strategie 2012 der Universität Bern zur Stärkung eines dritten Universitätszentrums Mittelland bei.

<sup>2</sup> Dem AEC obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a* es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international;
- b* es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen dem Institut für Theoretische Physik (ITP) und dem Laboratorium für Hochenergiephysik (LHEP) der Universität Bern und stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen anderer Hochschulen und weiterer Institutionen und Organisationen ab;
- c* es betreibt Forschung auf dem Gebiet der physikalischen Grundlagenforschung, mit Schwerpunkt in der Teilchenphysik, ist aber auch offen für andere Forschungsgebiete;
- d* es schafft ein Graduiertenprogramm für fundamentale Physik, sowie spezialisierte Masterkurse innerhalb des Masterprogramms Physik/Astronomie;
- e* es kann darüber hinaus in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern, mit anderen Hochschulen und mit weiteren Institutionen Lehrangebote in Physik auf Bachelor- und Masterstufe oder im Bereich der Doktorandenausbildung und Weiterbildung bereitstellen;
- f* es fördert die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- g* es strebt strategische Allianzen und Kooperationen mit wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im In- und Ausland an;
- h* es kann Führungsorgane von nationalen und internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken und -verbänden beheimaten;
- i* es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz oder ähnlichen Netzwerken zusammen;
- j* es strebt die Zusammenarbeit mit ausseruniversitären Organisationen, z.B. aus Industrie und Wirtschaft, in Fragen der Weiterbildung von Studierenden und Doktoranden an.

<sup>3</sup> Die Lehrangebote des AEC richten sich nach besonderen Reglementen.

### **Art. 4 Struktur und Stellung des AEC**

<sup>1</sup> Das AEC ist ein interdisziplinäres Zentrum, das Forschung und Lehre betreibt und das aus Forschungsgruppen des Instituts für Theoretische Physik (ITP) und des Laboratoriums für Hochenergiephysik (LHEP) besteht und mit Forschungsgruppen von Einheiten und Fakultäten der Universität Bern zusammenarbeitet.

<sup>2</sup> Das AEC und seine Mitarbeitenden werden administrativ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und Organen zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das AEC betreffenden Beschlüsse an dessen Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Das AEC führt einen eigenen Funktionsbereich.

## **Art. 5 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erteilt dem AEC einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Forschung, Lehre, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **A. Geschäftsordnung**

#### **Art. 6 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des AEC.

<sup>2</sup> Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des AEC sowie der beteiligten Forschungsgruppen.

<sup>3</sup> Sie regelt die für die Mitglieder des AEC verbindlichen Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation.

### **B. Geschäftsleitung**

#### **Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.

<sup>2</sup> Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch den Wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/er ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>3</sup> Das ITP und das LHEP stellen in der Regel abwechselnd für eine Amtsdauer von zwei Jahren den/die geschäftsführende/n Direktor/in. Wiederwahl ist möglich. Der/die Direktor/in soll in der Regel nicht dem gleichen Institut angehören wie der/die Präsident/in des Wissenschaftlichen Ausschusses.

#### **Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des AEC inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin, resp. dessen oder deren Stellvertreter/in, hat namentlich folgende Aufgaben:

- a er (sie) ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des AEC verantwortlich;
- b er (sie) erstellt den Entwurf für einen Geschäftsbericht;
- c er (sie) stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan gemäss dessen strategischen Vorgaben;
- d er (sie) führt den administrativen Stab des AEC und ist für interne Personalentscheide zuständig;

- e er (sie) unterstützt das Graduiertenprogramm und ist Kontaktperson für externe Kontakte in der Lehre;
- f er (sie) sichert das Lehrangebot des AEC und bestimmt die Studienleitungen;
- g er (sie) fördert den Wissensaustausch und die Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation der Universität Bern.

## **C. Wissenschaftlicher Ausschuss**

### **Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses**

- <sup>1</sup> Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus je zwei Mitgliedern des ITP und des LHEP und maximal drei weiteren Mitgliedern der am Zentrum formal beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, die einen wesentlichen Eigenbeitrag an Kompetenzen und Programmen mit einbringen; die Universitätsleitung kann ein sonstiges Mitglied bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 7 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Forschung. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des AEC verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf zwei Jahre eine/n Präsidenten/in sowie dessen resp. deren Stellvertreter/in. Das ITP und das LHEP stellen in der Regel abwechselnd für eine Amtsdauer von zwei Jahren den/die Präsidenten/in. Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident/in soll in der Regel nicht dem gleichen Institut angehören wie der/die geschäftsführende Direktor/in.
- <sup>5</sup> Der/die Präsident/in des Wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das AEC in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.
- <sup>6</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses**

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des AEC namentlich folgende Aufgaben:

- a er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;
- b er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;
- c er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;
- d er beschliesst über die formale Beteiligung von weiteren Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am AEC;
- e er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;
- f er schlägt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin des AEC zur Wahl vor und wählt den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin;

*g* er stellt der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht der/die geschäftsführende Direktor bzw. Direktorin des AEC dafür zuständig ist. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;

*h* er ist für alle weiteren Entscheide des AEC zuständig, soweit diese nicht dem/der geschäftsführenden Direktor bzw. Direktorin übertragen werden.

#### **D. Externer Beirat**

##### **Art. 11 Externer Beirat**

<sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Advisory Board“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft sowie gegebenenfalls Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das AEC breit abzustützen.

#### **III. Finanzierung**

##### **Art. 12 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das AEC finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum formal beteiligten Forschungsgruppen, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

#### **IV. Inkrafttreten**

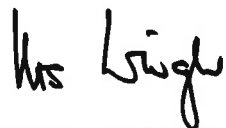
##### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, 24.5.2011

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler